



Gemeinde Mülligen

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Mülligen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Bezeichnung der
Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Mülligen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Mülligen wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

I

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Stimmenzähler und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

Wahlart

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. Veröffentlichungen

§ 6

Publikationsorgane

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen

- a) im Mitteilungsblatt der Gemeinde und
- b) im Brugger Generalanzeiger

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 7

Abschliessende
Beschlussfassung

Gemäss § 30 Gemeindegesetz entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten

§ 9

Aenderungen von
Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10

Erwerb, Veräusserung und
Tausch von Grundstücken

Bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:

1. Grundstückskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr und zur Finanzierung solcher Grundstückskäufe auf dem Darlehensweg.
2. Grundstücktausch bis zu je 1'000 m² Tauschfläche.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 11

Baurechts- und
Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37, Abs. 2, lit. h. des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VIII. Inkrafttreten

§ 12

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welcher dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Willy Hauser

Der Gemeindeschreiber:

Alfred Schelldorfer

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde angenommen in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 02. März 1981